

Beilage LXV.

Bericht

des Gemeindeausschusses über den Antrag des Herrn k. k. Bezirksarztes Dr. Josef Bär in Bregenz, betreffend Abänderung der Landesbauordnung.

Hoher Landtag!

Herr k. k. Bezirksarzt Dr. Josef Bär bespricht in seinem Promemoria in längerer ausführlicher Weise die Nachteile, welche das zu Naherücken freistehender Häuser auf die Gesundheit der Bewohner ausübt und kommt zum Schluß, daß eine Revision der Landesbauordnung in dieser Beziehung nicht umgangen werden könne, er beantragt deshalb eine exact lautende Bestimmung in dieselbe aufzunehmen des Inhaltes „freistehende Neubauten dürfen höchstens auf 4 m Entfernung angereicht werden. Aus diesem Grunde hat jeder Bauherr 2 m von seiner Grundgrenze entfernt zu bleiben, wenn aber ein Gebäude schon bis zur Grundgrenze vorgerückt sein sollte, so ist das Nachbargebäude von dem schon bestehenden Hause 4 m entfernt zu stellen.“

Der Antrag des Herrn k. k. Bezirksarztes Dr. Josef Bär ist vom sanitätspolizeilichen Standpunkte aus jedenfalls zu begrüßen, es fragt sich nur ob der Landtag zu Beschränkungen des Eigenthumrechtes competent sei.

Die §§ 362 und 364 a. b. G.-B. bestimmen:

Kraft des Rechtes frei über sein Eigenthum zu verfügen, kann der vollständige Eigenthümer in der Regel seine Sache nach Willkür benützen oder unbenützt lassen . . . jedoch nur in so weit als dadurch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden.

Nachdem nun im Sinne des Reichsgesetzes vom 21. Dez. 1867 R.-G.-B. Nr. 141 die Civilrechtsgesetzgebung Sache des Reichsrathes ist, kann der Landtag die beantragten Einschränkungen, nur im Wege der ihm zukommenden Gesetzgebung, betreffend das allgemeine Wohl, verfügen.

Die Landesbauordnung enthält in der That mehrere solche Eigenthumsbeschränkungen in Betreff der Bauführungen an öffentlichen Straßen, in der Nähe von Eisenbahnen, von Flüssen und Bächen, in Bezug auf Baulinie und Niveau, überdies bestimmt der § 13 derselben, unter der Ueberschrift, öffentliche Rücksichten im Allgemeinen:

„Im Allgemeinen ist die Bewilligung zur Erbauung neuer Wohngebäude dort zu versagen, wo die Feuerfahrheits-, Sanitäts- oder andere öffentliche Rücksichten dagegen gegründete Bedenken erregen.“

Aus diesen Bestimmungen geht die Tendenz hervor, daß Eigenthumsbeschränkungen nur aus allgemeinen öffentlichen Interessen zulässig seien.

Handelt es sich nun im vorliegenden Falle um allgemeine öffentliche Interessen?

Man kann sagen das Haus ist für unabsehbare Zeit zur Unterkunft von Menschen bestimmt und daher geeignet auf Generationen einen nachtheiligen Einfluß auszuüben, man vergleiche den § 41 der Landesbauordnung.

Man kann aber dagegen wieder einwenden, der schädliche Einfluß beschränkt sich nur auf die einzelnen Bewohner des Hauses und nicht auf die Allgemeinheit.

Die Frage ist daher nicht so leicht zu beantworten. Der Antrag erregt aber noch andere Bedenken. Die vorgeschlagene Bestimmung wird oft vermögensrechtliche Nachteile mit sich bringen.

Die Bauplätze und mithin auch die Wohnungen werden vertheuert werden, wenn je 2 bis 4 Meter auf jeder Seite des Platzes unverbaut bleiben müssen, mancher vielleicht theuer gekaufte Platz wird in Folge dieser Bestimmung nicht mehr verwendet werden können, zumal wenn die Unrainer zu beiden Seiten an die Grenze gebaut haben.

Auf Grund dieser Ausführungen hält es der Gemeindevorstand für das zweckmäßigste den Antrag des Herrn k. k. Bezirksarztes Dr. Jobot Bär dem h. Landesauschusse behufs Vornahme weiterer Erhebungen über die Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit der beantragten Abänderung der Landesbauordnung zuzuweisen und stellt deshalb folgenden

U n t r a g:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, das Promemoria des Herrn k. k. Bezirksarztes Dr. Jobot Bär in Bregenz wegen Abänderung der Bauordnung wird dem h. Landesauschusse mit dem Auftrage zugewiesen bis zur nächsten Session diesbezüglich geeignete Anträge zu stellen.“

B r e g e n z , am 2. April 1892.

Mart. Reisch,
Obmann.

Jos. Wolf,
Berichterstatter.

